

## **Hinweise zum Umgang mit aktuellen datenschutzrechtlichen Bedenken der Nutzung des Videokonferenzdienstes ZOOM**

Der Videokonferenzdienst ZOOM ist in der vergangenen Woche in der öffentlichen Berichterstattung verstärkt wegen vermeintlicher datenschutzrechtlicher Mängel kritisiert worden. Die Evangelische Kirche im Rheinland hatte die Nutzung von ZOOM über den Dienstleister Connect4Video GmbH, der die Leistung im europäischen Hosting anbietet, bereits zuvor als datenschutzrechtlich vertretbar beurteilt. Auch vor dem Hintergrund der aktuellen Berichterstattung ist aus Sicht der Evangelischen Kirche im Rheinland keine andere Beurteilung gerechtfertigt.

Es ist zunächst festzustellen, dass die Benennung und Diskussion von Sicherheitslücken als solche bei verbreiteten Software-Produkten kein ungewöhnlicher Vorgang ist, sondern vielmehr die Regel darstellt. So ergibt eine Stichwortsuche nach gebräuchlichen Software-Anwendungen wie zum Beispiel dem Acrobat Reader oder nach Microsoft Word in der Datenbank der *MITRE Corporation* – der Organisation, welche die standardisierte Liste über Schwachstellen und Sicherheitsrisiken von Computersystemen verwaltet – wesentlich mehr Einträge als zu „ZOOM“ (vgl. die Fundstellen auf der Seite <https://cve.mitre.org>), ohne dass die öffentliche Berichterstattung dies in vergleichbarer Weise aufgreift und diese Produkte in gleichem Maße in der Kritik stehen. Soweit in der Vergangenheit Handlungsbedarfe im Zusammenhang mit der Nutzung von ZOOM aufgezeigt und diskutiert worden sind, sind diese zudem oftmals sehr zeitnah gelöst worden.

Verschiedene namhafte Datenschutzexperten kommen auch unter Berücksichtigung etwaiger noch vorhandener Sicherheitslücken nach wie vor nicht zum Ergebnis, dass vom Einsatz von ZOOM in datenschutzrechtlicher Hinsicht grundsätzlich abgeraten werden müsste (s. zum Beispiel Interview mit Prof. Dr. Thorsten Holz in der ZEIT, <https://www.zeit.de/digital/datenschutz/2020-04/zoom-videokonferenzdienst-probleme-mac-windows-computer/komplettansicht>, oder Blog des IT-Fachanwalts Stephan Hansen-Oest, <https://www.datenschutz-guru.de/zoom-ist-keine-datenschleuder/>). Wenn dies schon für die Nutzung der Standard-Version gilt, die auf US-Servern gehostet wird, so ist dies aber erst recht bei der von der Evangelischen Kirche im Rheinland genutzten Version der Fall, deren Routing vom Dienstleister Connect4Video GmbH auf europäischen Rechenzentren bereitgestellt wird. Da dieser Dienstleister auch auf das EKD-Datenschutzgesetz verpflichtet ist, besteht insoweit ein noch höheres Datenschutzniveau.

Umgekehrt liegen die Vorteile der Nutzung eines Videokonferenzsystems für eine funktionsfähige kirchliche Gremienarbeit auf der Hand. Dabei ist der Videokonferenzdienst ZOOM derzeit auch unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Fragen aus Sicht der Evangelischen Kirche im Rheinland die bestmögliche Lösung im Vergleich mit anderen Videokonferenzsystemen. Etwaige bestehende Verbesserungspotentiale rechtfertigen derzeit keine andere Beurteilung. Gleichwohl verfolgt die Evangelische Kirche im Rheinland natürlich die aktuelle Diskussion über Sicherheitsstandards bei Videokonferenzsystemen weiterhin aufmerksam, setzt sich mit aktuellen Argumenten und Fragestellungen auseinander und stellt ihre Entscheidung bei neuen und abweichenden Erkenntnissen gegebenenfalls auf den Prüfstand.

Mit der Entscheidung für die Nutzung von ZOOM bewegt sich die Evangelische Kirche im Rheinland nicht nur in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der EKD und

deren eigener Praxis. Vielmehr kommt der Videokonferenzdienst auch im politischen Raum zunehmend zum Einsatz. So hat die britische Regierung kürzlich die erste digitale Kabinettsitzung über ZOOM durchgeführt, was auch vom nationalen britischen Sicherheitszentrum nicht beanstandet worden ist (s. <https://www.bbc.com/news/technology-52126534>).